

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 199/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. Sept. 1968

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli
1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

S t e n g e l
- Vorsitzender -,

Bundesrichter

P e t e r s e n ,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g ,

Bundessozialrichter

Dr. H i r s c h m a n n und

Bundessozialrichterin

J o h n s e n

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1966
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger leistete Kriegsdienst von Oktober 1942 an und wurde im November 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Wie nach einem Schwächeanfall vom April 1951 durch die Universitäts-Nervenklinik in Göttingen festgestellt wurde, leidet er an multipler Sklerose. Seinen Antrag auf Gewährung von Versorgung wegen dieses Leidens lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch bindend gewordenen Bescheid vom 24. November 1952 ab, weil kein ursächlicher Zusammenhang mit schädigenden Einwirkungen bestehe. Im Januar 1957 beantragte der Kläger die Erteilung eines neuen Bescheides gemäß § 40 Abs. 1 des Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (VerwVG) über die Gewährung von Versorgung. Die Verwaltung hielt an der bindenden Wirkung des früheren Bescheides fest; Klage und Berufung blieben nach Beweisaufnahme, insbesondere durch Einholung eines Gutachtens von der Universitätsnervenklinik Göttingen (Dozent Dr. V und Dr. A) vom 1. Juli 1960, erfolglos. In diesem Gutachten wurde sowohl ein ursächlicher als auch ein zeitlicher Zusammenhang der multiplen Sklerose mit schädigenden Einwirkungen i.S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ausgeschlossen und als unvermittelter Beginn der Erkrankung der Schwächeanfall vom 5. April 1951 angenommen (rechtskräftiges Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. Dezember 1964).

Im Laufe dieses Klageverfahrens beantragte der Kläger am 20. Dezember 1960 und 20. März 1961 die Gewährung einer Entschädigung im Wege des Härteausgleichs für die bei ihm bestehende multiple Sklerose. Gestützt auf eine Äußerung des Nervenarztes Oberregierungsmedizinalrat Dr. R, lehnte das VersorgA durch den Bescheid vom 29. Juni 1961 den Antrag ab: Die multiple Sklerose sei im Jahre 1951, erst mehrere Jahre nach Beendigung des Kriegsdienstes, aufgetreten; es bestehe weder ein ursächlicher noch ein zeitlicher Zusammenhang, so daß auch im Wege des Härteausgleichs keine Leistung gewährt werden könne.



- 3 -

Auf den Widerspruch des Klägers holte die Verwaltung u.a. den Befundbericht des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H vom 28. Januar 1962 über die ärztliche Behandlung des Klägers seit Mai 1949 ein. Der Kläger brachte noch eine eidesstattliche Versicherung seines Bäckermeisters R bei, in der für die Zeit vor dem Jahre 1951 Beschwerden des Klägers beim Stehen und körperliche Schwierigkeiten bei der Ausführung der Bäckerarbeiten angegeben wurden. Der Bundesminister für Arbeit lehnte die Gewährung eines Härteausgleichs ab, weil zwischen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der multiplen Sklerose 2 1/2 Jahre lägen. Dementsprechend wurde der Widerspruch wegen Fehlens eines zeitlichen Zusammenhangs zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 18. Oktober 1962).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage des Klägers durch Urteil vom 30. September 1964 abgewiesen, weil nach dem Gutachten der Universitätsklinik Göttingen sowohl der ursächliche als auch der zeitliche Zusammenhang nicht gegeben seien.

Mit der Berufung hat der Kläger auf die Augenstörungen, welche der Facharzt Dr. H angegeben habe, hingewiesen und beantragt, Dr. H und der Bäckermeister R als Zeugen über ihre Angaben zu vernehmen und sodann gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ein Gutachten durch den Direktor der Universitäts-Nervenklinik Frankfurt (Main) erstatten zu lassen. Durch Urteil vom 26. Januar 1966 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil nach dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Göttingen nicht nur der ursächliche, sondern auch der zeitliche Zusammenhang der Einwirkungen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft mit dem Nervenleiden zu verneinen sei. Im Hinblick hierauf habe der Beklagte nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, als er die Gewährung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

von Härteausgleich abgelehnt habe. Das nach § 109 SGG beantragte Gutachten brauche nicht eingeholt und der Bäckermeister R. nicht als Zeuge vernommen zu werden; denn damit würde das LSG in eine erneute sachliche Prüfung eintreten, welche sich durch seine rechtskräftige Entscheidung vom 9. Dezember 1964 verbiete.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1966 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung des § 109 SGG. Das Berufungsgericht habe die Tragweite seiner Entscheidung über die Erteilung eines Zugunstenbescheides verkannt bzw. in unzulässiger Weise das Beweisergebnis vorweggenommen, da es die Einholung des beantragten Gutachtens abgelehnt habe.

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1966 wird als unzulässig verworfen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Das Berufungsgericht hat zwar die Revision nicht zugelassen. Das Rechtsmittel, welches der Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat, findet aber gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt.

- 5 -



- 5 -

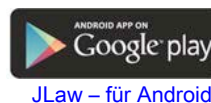
Der Kläger hat im Laufe des Berufungsverfahrens gemäß § 109 Abs. 1 SGG beantragt, einen bestimmten Arzt - nach weiterer Beweiserhebung - gutachtlich zu hören. Das Berufungsgericht ist zutreffend von einem derartigen formgerechten Antrag ausgegangen. Es hat aber angenommen, es sei aus Rechtsgründen an der beantragten Beweiserhebung gehindert. Dies ist, wie der Kläger zu Recht vorgetragen hat, nicht frei von Rechtsirrtum.

In dem früheren Verfahren, in welchem das rechtskräftig gewordene Urteil vom 9. Dezember 1964 ergangen ist, war die Erteilung eines Zugunstenbescheides nach § 40 VerwVG streitig. Wenn damals auch eine Ermessensentscheidung der Verwaltung zu überprüfen war, so unterschied sich das Verfahren in seinen sachlichen Voraussetzungen doch grundlegend von dem jetzt zu entscheidenden, in dem ebenfalls über eine Ermessensentscheidung der Verwaltung zu befinden ist. Damals wäre eine Leistung nur dann in Betracht gekommen, wenn der ursächliche Zusammenhang der multiplen Sklerose mit schädigenden Einwirkungen wahrscheinlich gewesen wäre und die Verwaltung ihr Ermessen deshalb fehlerhaft gehandhabt hätte, weil sie trotz nachweislicher Wahrscheinlichkeit an der bindenden Wirkung ihres früheren Bescheides vom 24. November 1952 festgehalten hätte. Vorliegend aber würde die Verwaltung ihr Ermessen dann fehlerhaft gehandhabt haben, wenn sie nicht berücksichtigt hätte, daß die zur Anerkennung der multiplen Sklerose als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben wäre, weil in der medizinischen Wissenschaft über die Ursache dieses Leidens Ungewißheit besteht. Insoweit kann anstelle des ursächlichen ein zeitlicher Zusammenhang bedeutungsvoll sein. Das LSG hat angenommen, nicht nur den ursächlichen, sondern auch den zeitlichen Zusammenhang der multiplen Sklerose mit dem Kriegsdienst und der Kriegsgefangenschaft

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

durch seine Entscheidung vom 9. Dezember 1964 rechtskräftig ausgeschlossen zu haben. Dies ist rechtsirrig. Denn die Verneinung des zeitlichen Zusammenhangs ist nicht geeignet, die frühere Entscheidung zu tragen; es handelt sich insoweit nur um eine nebenbei gemachte Äußerung in der früheren Entscheidung. Die rechtskräftige Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs, auf welcher die frühere Entscheidung beruht, berührt aber den vorliegenden Streitfall nicht, weil die Gewährung von Härteausgleich gerade den nicht nachweisbaren ursächlichen Zusammenhang voraussetzt (§ 89 Abs. 2 BVG aF; § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG nF).

In dem Befundbericht des Facharztes Dr. H. vom 28. Januar 1962 sind Krankheitserscheinungen seit 1949 aufgeführt, welche von der Universitäts-Nervenklinik Göttingen in ihrem Gutachten vom 1. Juli 1960 nicht berücksichtigt worden sind. Diese Erscheinungen und die Angaben des Bäckermeisters R. sind geeignet, die früheren Angaben des Klägers, er sei vor dem Schwächeanfall vom April 1951 leistungsfähig gewesen, als zweifelhaft erscheinen zu lassen. Jedenfalls könnten durch sie die Angaben des Facharztes Dr. H. und des Bäckermeisters R. - insbesondere wenn diese, wie der Kläger in der Berufungsinstanz angeregt hatte, ergänzt worden wären - nicht ohne weiteres als widerlegt angesehen werden. Infolgedessen umfaßt der in der Berufungsinstanz gestellte Antrag nach § 109 SGG auch diese Beweiserhebung, so daß die Revisionsrüge einer Verletzung dieser Vorschrift sich ebenfalls hierauf erstreckt. Das LSG hätte also diesen Angaben nachgehen und sodann, wie seine Beweiserhebung auch ausgefallen wäre, nach § 109 SGG das beantragte Gutachten einholen müssen.

Da dieses Vorbringen der Revision begründet und nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts

- 7 -



- 7 -

anders hätte ausfallen können, ist das Rechtsmittel statthaft und auch begründet. Dem Senat ist es verwehrt, selbst Erhebungen anzustellen. Deshalb war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)